

Förderung von Maßnahmen zur Schaffung und Umgestaltung von Gemeinschaftsgärten, Schulgärten, Kita-Gärten und Generationenschulgärten

Interne Förderkriterien

1. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Kommunale Gebietskörperschaften und freie Träger des Landes Rheinland-Pfalz.

2. Rechtsgrundlage, Zweck

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 03.07.2012 (GVBl. S. 199), BS 63-1, und den Verfahrensregelungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zu den Ausgaben für die Schaffung oder Umgestaltung von Gemeinschaftsgärten, Schulgärten, Kita-Gärten und Generationenschulgärten. Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollen Gemeinschaftsgärten, Schulgärten, Kita-Gärten und Generationenschulgärten (nachfolgend wird nur noch der Begriff „Gärten“ verwendet) als umfassende und nachhaltige Lernorte neu- oder umgestaltet werden können.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Kommunale Gebietskörperschaften und freie Träger (nicht öffentliche Träger bzw. Verwaltungsträger wie z.B. Kindergärten, freie Schulen, Fördervereine, Zweckverbände, Elterninitiativen, Stiftungen, Kirche) sein. Freie Träger dürfen keine kommerziellen und gewinnorientierten Ziele verfolgen.

5. Förderungsvoraussetzungen

- Vorhaben dürfen erst begonnen werden, wenn die Zuwendung des Landes zur Förderung des Projektes schriftlich bewilligt worden ist. Als Vorhabenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder

Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

- Die Zweckbestimmung (z.B. Ratsbeschluss, Widmung, Ausweisung im Bauleitplan, Satzung) und baurechtliche Unbedenklichkeit der Gärten muss gesichert sein.
- Eine spätere qualifizierte Unterhaltung und Pflege der Gärten muss aus eigenen Mitteln und für die Dauer von 5 Jahren gesichert sein.

Eine Maßnahme kann nur gefördert werden, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Vorzulegen ist eine qualifizierte, ausführungsfähige und dem Zuwendungszweck entsprechende Planung und Konzeption.
- Die Planung und Realisierung muss sowohl ökologischen als auch pädagogischen Anforderungen Rechnung tragen. Sie muss Aussagen zur ökologisch orientierten Bewirtschaftung, Betreuung und zur Bildungskonzeption enthalten.
- Es muss ein Pflegekonzept vorliegen, das personell, zeitlich und qualitativ die Zweckbestimmung sicherstellt.
- Die Interessen aller am Projekt Beteiligten sind zu ermitteln und bei Planung, Realisierung und Pflege zu berücksichtigen.
- Kommunale Gebietskörperschaften, auch soweit sie an einer antragstellenden juristischen Person beteiligt sind, müssen ihre Einnahmequellen ausschöpfen (§ 94 der Gemeindeordnung – GemO).

6. Art und Umfang der Förderung

Die Landeszuwendung wird in der Regel mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung) gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 60 v.H. der als förderfähig anerkannten Gesamtausgaben. Die Obergrenze der Zuwendung für ein beantragtes Projekt beträgt 15.000 €.

Grundsätzlich sind förderfähig:

1. Die Ausgaben für die Planung der Gärten. Hierzu gehören insbesondere:
 - Ermittlung und Analyse der Interessen der Beteiligten und Anwohner,
 - Rückkopplung mit den künftigen Nutzern,
 - Einholen der erforderlichen Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden,
 - Ermittlung und Analyse der Standort- und Flächeneignung,
 - Bewertung der ermittelten Informationen und Erarbeitung eines angemessenen Gestaltungskonzeptes,

- Vorstellung des Gestaltungskonzeptes bzw. der Gestaltungsmaßnahmen durch den Planersteller.

2. Die Ausgaben zur Realisierung der Gärten. Hierzu gehören insbesondere

- Erdarbeiten, Pflanzarbeiten und Bauarbeiten einschließlich der Beschaffung und des Transports des erforderlichen Baumaterials,
- Beschaffung und Transport von Pflanzen und natürlichem Material, (z. B. Baumstämme, Steine, Felsen, Boden) sowie Arbeitsgeräte (Spaten, Hacken, Schläuche, Schubkarre, Eimer, Töpfe, Gießkannen...) und Behältern für Kompost, Abfall und zur Geräteaufbewahrung.
- Für die im Rahmen des Projektes erbrachten Eigenleistungen sind Zeit und Teilnehmernachweise zu erbringen. Sie werden mit 10 € pro Stunde und erwachsenem Leistungserbringer angerechnet.
- Hochbeete für Senioren und eingeschränkte Personen,
- Ruheplätze, Sitzgelegenheiten (Bänke, Tische), Einzäunungen (Sichtschutz, Windschutz, Lärmschutz), Sonnenschutz (Pavillon, Unterstand, Sonnenschirme),
- Wassersammelanlagen, Bewässerungssysteme in einfacher Form und möglichst aus Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen (Verwendung von Kunststoff nur im absolut notwendigen Maß).

7. **Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie Abwicklung der Förderung**

7.1 Zuständige Behörde für die Bewilligung und die gesamte weitere Abwicklung ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (fachlich zuständiges Ministerium).

7.2 Alle Maßnahmenträger stellen zunächst eine formlose Fördervoranfrage zur Klärung der Förderfähigkeit und voraussichtlichen Fördersumme. Mit der Fördervoranfrage sind vorzulegen:

- Projektbeschreibung
- Zeitplan
- Übersichtsplan (Lage-, Flächennutzungs-, Bebauungsplan)
- Bestandsdarstellung mit Fotos
- Gestaltungskonzept mit Darstellung möglicher Entwicklungsphasen (insbesondere bei großen Flächen)
- Kostenaufstellung und ggf. Honorarberechnung

7.3 Im Anschluss der Fördervoranfrage ist **nach** Bestätigung der Förderfähigkeit durch die Bewilligungsbehörde ein offizieller Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß LHO vorzulegen:

- Kommunale Maßnahmenträger verwenden für die Antragstellung das Formblatt gemäß VV LHO zu § 44, Teil I/Anlage 4/Muster 1.

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist beim fachlich zuständigen Ministerium **über** die zuständige Aufsichtsbehörde einzureichen.

Ihm ist eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage (VV LHO zu § 44, Teil II/Anlage 1) sowie eine Berechnung der Folgekosten oder ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen.

Die Pläne müssen veranschlagungs- und ausführungsfähig sein.

- Freie Träger stellen einen formlosen schriftlichen Antrag beim fachlich zuständigen Ministerium.

Ergänzend sind gemäß LHO vorzulegen:

- Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nach Teil II Anlage 1 zu § 44 LHO (nur bei kommunalen Gebietskörperschaften).
- Finanzierungsplan mit Ausgabenschätzung (Aufstellung aller mit dem Zweck zusammenhängenden Kosten, Eigenmittel, Eigenleistungen, Spenden, Zuschüsse, Fördermittel).
- Ratsbeschluss zur Flächennutzung (bei öffentlichen Flächen).
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- Erklärung über erfolgte Anträge bei anderen Landesbehörden; bereits ergangene Bescheide sind vorzulegen.
- Mitteilung, ob Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist. In diesem Fall sind die Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen.
- Sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks ist, auf welchem das Vorhaben ausgeführt werden soll, ist eine Erklärung des Eigentümers bzw. Trägers der Einrichtung vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass er mit der Durchführung der Maßnahme einverstanden ist.

Weiterhin verpflichtet sich der Eigentümer in seiner Erklärung, gemeinsam mit dem Antragsteller eine Pflegekonzeption zu erstellen, auf deren Grundlage der fertig gestellte Garten für mindestens **5 Jahre** (gerechnet ab Fertigstellung) entsprechend dem Zweck gepflegt, erhalten und weiterentwickelt wird. Diese

Erklärung kann durch einen entsprechenden Vertrag zwischen Eigentümer und Antragsteller ersetzt werden.

Ergänzend sind je nach Art, Größe und Umfang des Projektes aus fachlicher Sicht ggf. vorzulegen (liegt im Ermessen der bewilligenden Behörde):

- Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zum Projekt.
- Stellungnahme der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord oder Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz – zum Projekt. Diese muss sowohl aus wasserwirtschaftlicher als auch abfallwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht erfolgen.

8. Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung erhaltener Fördermittel bestimmt sich nach Teil I / II – Anlage 3, Nr. 7 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) / Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K). Der Nachweis der Verwendung in einfacher Form ist ausdrücklich zugelassen. Danach besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Der Zuwendungsgeber behält sich eine vor-Ort-Prüfung über die ordnungsgemäße Verwendung der Förderung vor.

9. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Sie wird sodann einer erneuten Evaluierung unterzogen.